

Garantien für Internationalisierungsprojekte

Programmdokument gemäß Punkt 2.3. der „aws-Garantierichtlinie 2014“

(Internationalisierungsgarantien 2014 Garantiesetz)

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|--|---|
| 1. | Ziele des Programms..... | 3 |
| 2. | Rechtliche Grundlagen..... | 3 |
| 3. | Garantiefähige Unternehmen | 4 |
| 4. | Garantiefähige Projekte und Kosten | 4 |
| 4.1. | Garantiefähig sind folgende Projekte..... | 4 |
| 4.2. | Garantiefähig sind folgende Kosten | 5 |
| 4.3. | Nicht garantiefähige Projekte und Kosten: | 5 |
| 5. | Gestaltung der Garantie..... | 6 |
| 5.1. | Art und Umfang der Garantie..... | 6 |
| 5.2. | Ausmaß der Garantie | 6 |
| 5.3. | Bestimmungen über den Eintritt des Garantiefalles | 7 |
| 6. | Entgelte..... | 7 |
| 7. | Besonderheiten zum Verfahren | 7 |
| 8. | Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten | 8 |
| 9. | Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung, Monitoring und Evaluierungskonzept | 8 |
| 10. | Inkrafttreten und Laufzeit..... | 8 |

1. Ziele des Programms

Mit diesem Programm soll durch eine teilweise Absicherung des wirtschaftlichen Ausfallrisikos von volkswirtschaftlich wünschenswerten Teilnehmungsprojekten im Ausland und der entsprechenden Finanzierung ein Anreiz für investierende kleine und mittlere Unternehmen (KMU)¹ sowie mittelständische Unternehmen² geschaffen werden, solche Projekte durchzuführen, um die dynamische Gesamtentwicklung des Unternehmens zu ermöglichen. Garantiefähig sind ausschließlich Projekte die zur Steigerung der Dynamik und der Wettbewerbsstärke des Wirtschaftsstandortes Österreich sowie zur Sicherung und Schaffung von Wertschöpfung und Arbeitsplätzen im Inland beitragen.

2. Rechtliche Grundlagen

Grundlage für das gegenständliche Programmdokument ist Punkt 2.3. der aws-Garantierichtlinie 2014 (die Richtlinie), die durch das vorliegende Programmdokument unter Einbeziehung folgender europarechtlicher Grundlagen näher spezifiziert wird:

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. Nr. L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), insbesondere

| | |
|------------|---|
| Artikel 14 | Regionale Investitionsbeihilfen, |
| Artikel 17 | Investitionsbeihilfen für KMU, |
| Artikel 22 | Beihilfen für Unternehmensneugründungen, |
| Artikel 25 | Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, |
| Artikel 26 | Investitionsbeihilfen für Forschungsinfrastruktur, |
| Artikel 28 | Innovationsbeihilfen für KMU, |
| Artikel 29 | Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen, |
| Artikel 36 | Investitionsbeihilfen, die Unternehmen in die Lage versetzen, über die Unionsnormen für den Umweltschutz hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern, |
| Artikel 37 | Investitionsbeihilfen zur frühzeitigen Anpassung an künftige Unionsnormen, |

¹ Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gem. der gültigen KMU-Definition der EU sind Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und maximal EUR 50 Mio. Umsatz oder maximal EUR 43 Mio. Bilanzsumme. Verflochtene Unternehmen sind als Einheit zu betrachten.

² Unter „mittelständischen Unternehmen“ sind jene Unternehmen und Unternehmensgruppen zu verstehen, die die EU-wettbewerbsrechtlichen KMU-Grenzen überschritten haben, deren Beschäftigtenstand (auf Basis Vollzeitäquivalente) in den letzten beiden vorangegangenen Jahren unter 3.000 Mitarbeiter liegt (vgl. EIB-Definition für „midcap“).

Artikel 38 Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen und
Artikel 39 Investitionsbeihilfen für gebäudebezogene
Energieeffizienzprojekte;

- Entscheidung der Europäischen Kommission über die Genehmigung der Methode der AWS zur Berechnung der Beihilfeintensitäten staatlicher Bürgschaften vom 24. März 2009, K(2009)1473 endgültig, Staatliche Beihilfe N 185/2008-Österreich, oder eine andere, diese ergänzende oder ersetzende Methode (die „Methode“);
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1;
- Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften, ABl. Nr. C 155/02 vom 20. Juni 2008, S. 10.

3. Garantiefähige Unternehmen

Es gelten die Festlegungen der Richtlinie mit folgenden Spezifizierungen:

Das garantiefähige Unternehmen muss über einen Sitz in Österreich verfügen.

Ausgeschlossen sind auch Unternehmen, die die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger erfüllen.

4. Garantiefähige Projekte und Kosten

4.1. Garantiefähig sind folgende Projekte

Beteiligungen oder sonstige Investitionen im Ausland von Unternehmen mit Sitz im Inland wenn mit diesen Vorhaben die Erschließung von Märkten oder die Intensivierung der wirtschaftlichen Beziehungen angestrebt wird und erreichbar erscheint.

Weiterer Gegenstand sind langfristige Finanzierungen von Beteiligungsvorhaben, welche die industrielle oder gewerbliche Produktion oder Forschung, den Handel oder Dienstleistungen, einschließlich Dienstleistungen der Fremdenverkehrswirtschaft oder der Verkehrswirtschaft, betreffen und die der Internationalisierung eines österreichischen Unternehmens (dem Garantiewerber) im Rahmen von Beteiligungen an Unternehmen in Zielländern dienen.

Zielländer und Regionen für Beteiligungsgarantien (gemäß Richtlinie Punkt 4.2.2.b) sind jene, die mit der außenwirtschaftspolitischen Strategie des Bundes im Einklang stehen. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann davon abgegangen werden.

Jedenfalls ausgeschlossen ist im Falle von Beteiligungsgarantien eine Garantieleistung, wenn der Garantiefall durch politische Risiken verursacht wurde, welche durch eine Beteiligungsgarantie G4 absicherbar ist.

4.2. Garantiefähig sind folgende Kosten

- aktivierungsfähige Investitionskosten und damit in direktem Zusammenhang stehende nicht aktivierungsfähige Aufwendungen und Betriebsmittel im ausländischen Beteiligungsunternehmen, sofern ein klarer Projektcharakter darstellbar ist;
- aktivierungsfähige Anschaffungskosten für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensanteilen oder Betriebsstätten sowie damit direkt in Zusammenhang anfallende nicht aktivierungsfähige Aufwendungen und Betriebsmittel, die
 - im Zuge der strategischen Beteiligung an oder Übernahme von einem Unternehmen im Ausland durch ein österreichisches Unternehmen sowie
 - im Zuge des Erwerbs einer ausländischen Betriebsstätte durch ein österreichisches Unternehmen anfallen.

4.3. Nicht garantiefähige Projekte und Kosten:

Es gelten die Festlegungen der Richtlinie.

Nicht garantiefähig sind reine Betriebsmittel- und Überbrückungsfinanzierungen sowie Vorhaben ohne Projektcharakter. Die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen im Sinne einer Finanzbeteiligung ist nicht garantiefähig.

Weiters nicht garantiefähig sind

- Kosten für ausfuhrbezogene Tätigkeiten, insbesondere solche, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, dem Aufbau oder Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Ausgaben in Verbindung mit der Ausfuhr Tätigkeit zusammenhängen;
- Vorhaben, die nicht ausreichend zur Steigerung der Dynamik und Wettbewerbsstärke des Wirtschaftsstandortes Österreich betragen;
- Finanzierungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport an Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports.

Die nicht garantiefähigen Kosten hängen wesentlich auch von der zutreffenden beihilfenrechtlichen Grundlage gemäß Punkt 2. ab (Details dazu finden sich unter www.awsg.at).

5. Gestaltung der Garantie

5.1. Art und Umfang der Garantie

Garantiefähig sind

a) Kredite und Darlehen von Kreditinstituten an das inländische Unternehmen gemäß Richtlinie Punkt 5.1.a) (Finanzierungsgarantie);

b) die vom inländischen Unternehmen gehaltenen Beteiligungsmittel gemäß Richtlinie Punkt 5.1.b) (Projektgarantie). Basis sind die beim inländischen Unternehmen zu aktivierenden tatsächlich einbezahlten, nicht rückgeführten Beteiligungsmittel, also die Eigenkapitalausstattung der Unternehmensgründung, die Kapitalerhöhung von Kapitalgesellschaften sowie im Zusammenhang mit Eigenkapitalzuführungen gewährte eigenkapitalähnliche Gesellschafterfinanzierungen an das ausländische Unternehmen, oder Kaufpreiszahlungen für den Erwerb der Beteiligungen, sofern ein klarer Projektcharakter darstellbar ist. Es kommen nur Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in Betracht.

Finanzierungsgarantien für mittelständische Unternehmen und Projektgarantien werden ausschließlich zu beihilfefreien Konditionen ausgestaltet.

5.2. Ausmaß der Garantie

5.2.1. Garantiequote:

Finanzierungsgarantie: max. 80 % des jeweils aushaftenden Kreditbetrags

Projektgarantie: max. 50 % der jeweils aushaftenden garantierten Beteiligungsmittel

5.2.2. Laufzeit:

Finanzierungsgarantie: max. 20 Jahre

Projektgarantie: max. 10 Jahre

5.2.3. Obergrenzen für das Garantievolumen:

Es gelten die Festlegungen der Richtlinie mit folgenden Spezifizierungen.

Bei Projektgarantien beträgt das maximale aws-Obligo EUR 7,5 Mio. Bei der Kombination einer Finanzierungsgarantie mit einer Projektgarantie für dasselbe Projekt darf durch eine Kumulierung das aws-Obligo max. 80 % der garantierelevanten Projektkosten betragen und die aws ein Obligo von maximal EUR 7,5 Mio. garantieren.

5.3. Bestimmungen über den Eintritt des Garantiefalles

Finanzierungsgarantie: siehe aws-Garantierichtlinie Punkt 5.3.

Projektgarantie: Ergänzend zur Richtlinie gilt, dass der Wertansatz der zu aktivierenden Beteiligungsmittel bei Eingehen der Beteiligung maßgeblich ist. Eine Reduktion der garantierten Beteiligungsmittel erfolgt ausschließlich durch Kapitaltilgung oder sonstige Kapitalrückführung. Eine Reduktion des Wertansatzes der garantierten Beteiligungsmittel durch Wertberichtigungen, Abschreibungen u.a. in der Bilanz des Beteiligungsgebers ist nicht garantierelevant, d.h. sie reduziert nicht eine allfällige Garantieleistung der aws im Garantiefall. Der Garantiefall tritt ein, wenn der Verlust des Werts der Anteile des Beteiligungsunternehmens im Rahmen eines Konkursverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens (mit anschließender Liquidation des Beteiligungsunternehmens) realisiert wird.

Bei der Kombination einer Finanzierungsgarantie mit einer Projektgarantie für dasselbe Projekt wird bei Eintritt des Garantiefalles der Projektgarantie, die Garantieleistung zur Rückführung des im Rahmen der Finanzierungsgarantie garantierten Kredites herangezogen. Bei Eintritt des Garantiefalles der Finanzierungsgarantie tritt die Projektgarantie außer Kraft.

6. Entgelte

Die Höhe der Entgelte wird in den Konditionenblättern der aws veröffentlicht (www.awsg.at).

7. Besonderheiten zum Verfahren

Für Finanzierungsgarantien bis zu einem Obligo von EUR 750.000 ist die Antragstellung ausschließlich im Wege des finanzierenden Instituts vorzunehmen.

Garantieansuchen für Projektgarantien und Finanzierungsgarantien über einem Obligo von EUR 750.000,-- können direkt bei der aws eingebracht werden.

Promessen können nur für Garantiebeschlüsse mit einem Obligo von mehr als EUR 750.000 beantragt werden.

8. Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten

Bei Einreichung eines Garantieansuchens ist von der Garantiewerberin oder dem Garantiewerber eine Aufstellung über die aktuelle Beschäftigungssituation (Stand an Vollzeit-äquivalenten) im Unternehmen geschlechtsdifferenziert vorzulegen.

9. Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung, Monitoring und Evaluierungskonzept

Die Indikatoren zur Zielerreichung sind aus der „Wirkungsorientierten Folgenabschätzung“ abzuleiten.

Zur Ermöglichung der Datengewinnung ist in den Garantievereinbarungen eine entsprechende Auflage zu machen, wonach sich die Garantiewerberin oder der Garantiewerber zu einer späteren Datenbereitstellung verpflichtet.

Zum Zwecke der Programmevaluierung hat die aws ein entsprechendes Monitoring einzurichten.

Auf Ebene der Programmevaluierung sind grundsätzlich die Konzeption, der Vollzug und die Wirkung zu analysieren und daraus Empfehlungen für die Weiterführung sowie für allfällige Modifikationen der Richtlinien und/oder der Programmdokumente abzuleiten.

10. Inkrafttreten und Laufzeit

Das vorliegende Programmdokument tritt mit 1. Juli 2014 in Kraft.

Ansuchen im Rahmen dieses Programmdokuments können vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2016 bei der aws eingebracht werden. Über die Ansuchen muss spätestens bis zum 31. Dezember 2016 entschieden werden.

Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Programmdokuments wird das Programmdokument „Garantien für Internationalisierungsprojekte“ gemäß Punkt 2.3. der aws-Garantierichtlinie 2014 vom 27. Juni 2014 aufgehoben. Bestehende Garantien der aws, die aufgrund dieses aufgehobenen Programmdokuments übernommen wurden, gelten als aufgrund des vorliegenden Programmdokuments übernommen.

Wien, 28. August 2014

Der Bundesminister für Finanzen

